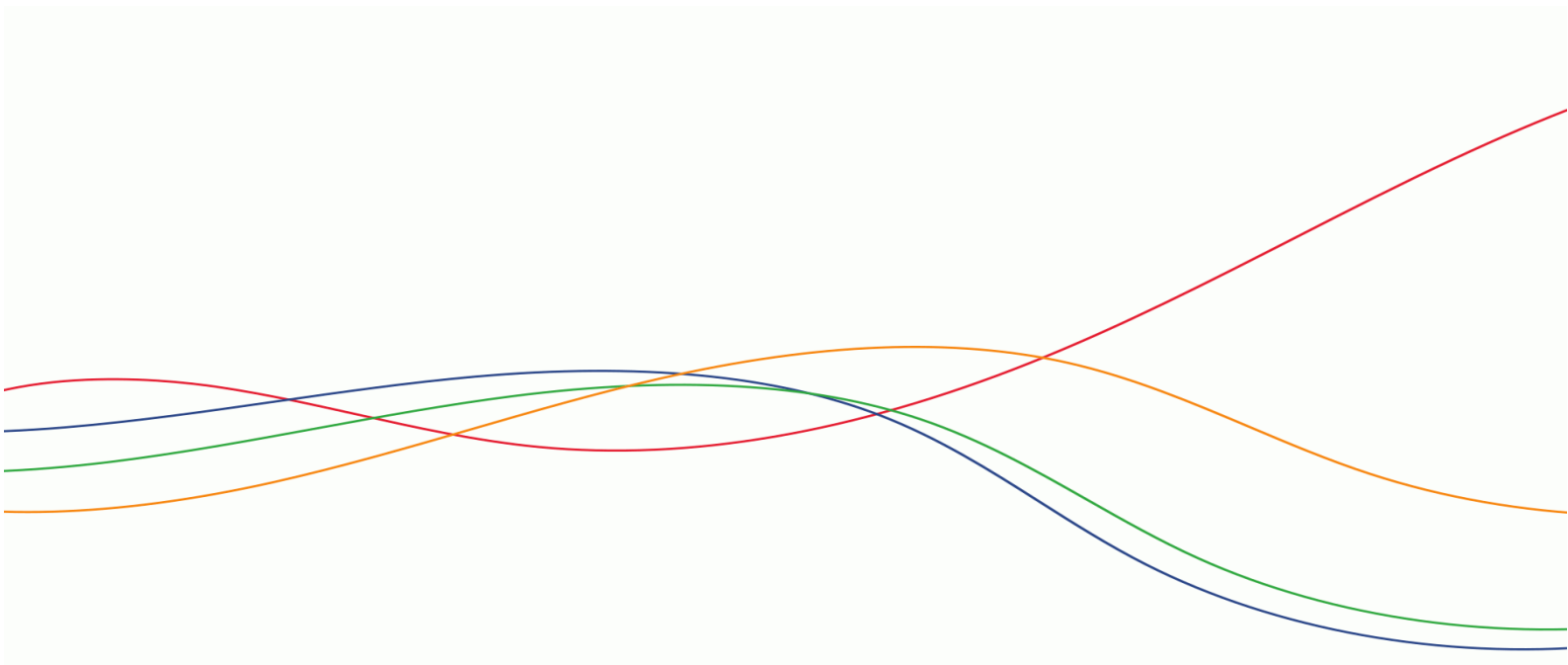




Satzung des Landesverbandes Berlin

verabschiedet am 31. Juli 2020,
in der Fassung vom 26. Oktober 2025

- Satzung -



Präambel

I.	Grundsätze des Landesverbandes.....	4
§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
§ 2	Zweck.....	4
§ 3	Konsensierung	4
§ 4	Mitgliederbefragung und –entscheid (Basisabstimmung).....	5
§ 5	Gliederung des Landesverbandes.....	5
II.	Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit.....	7
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
III.	Organisation.....	7
§ 10	Organe des Landesverbandes	7
§ 11	Landesparteitag	7
§ 12	Teilnahme am Landesparteitag	8
§ 13	Geschäftsordnung des Landesparteitages	8
§ 14	Aufgaben des Landesparteitages.....	9
§ 15	Zulassung von Gästen.....	10
§ 16	Ausschüsse.....	10
§ 17	Landesvorstand.....	10
§ 18	Geschäftsordnung des Landesvorstandes	11
§ 19	Aufgaben des Landesvorstandes	11
§ 20	Vertretung	12
§ 21	Erweiterter Landesvorstand.....	12
IV.	Öffentliche Mandate und Machtbegrenzung	12
§ 22	Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen.....	12
§ 23	Machtbegrenzung	13
V.	Konfliktlösung, Schlichtungsverfahren, Mediation und Parteigerichtsbarkeit	14
§ 24	Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern	14
§ 25	Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden.....	14
§ 26	Ordnungsmaßnahmen	14
VI.	Schlussbestimmungen	15
§ 27	Änderungen dieser Satzung	15
§ 28	Auflösung von Gebietsverbänden	16
§ 29	Verbindlichkeit dieser Satzung.....	16
§ 30	Schlussatz	17

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei die Präambel der Partei „Basisdemokratische Partei Deutschland“, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem auch der Landesverband Berlin seine Aufgabe zu erfüllen trachtet:

Die Partei „Basisdemokratische Partei Deutschland“

(im Folgenden: die Partei) vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Die Partei steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

I. Grundsätze des Landesverbandes

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Berlin (im Folgenden: der Landesverband) und ist ein Gebietsverband der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet „dieBasis Berlin“.
- (2) Sitz, Gerichtsstand und Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Land Berlin.
- (3) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände.
- (4) Die Bezirksverbände können sich eigene Satzungen geben.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Landesverbandes ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Bezirken und dem Land Berlin.
- (2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt der Landesverband entschieden ab.
- (3) Der Landesverband wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Unser Selbstverständnis gründet auf den Leitlinien der Präambel und beruht auf den folgenden vier Säulen:
 1. Freiheit
 2. Machtbegrenzung
 3. Achtsamkeit
 4. Schwarmintelligenz.

Wir unterstützen - wo immer möglich - basisdemokratische Entscheidungsprozesse. Soweit direkte Abstimmungen nicht möglich sind, tragen wir die Ergebnisse direktdemokratischer Willensbildung in die Parlamente.

- (4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt der Landesverband in politischen Programmen nieder.
- (5) Der Landesverband verwendet seine Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

§ 3 Konsensierung

Die Entscheidungsfindung in der Partei findet grundsätzlich durch das Prinzip des systemischen Konsensierens (SK) statt, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

§ 4 Mitgliederbefragung und –entscheid (Basisabstimmung)

- (1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen auf Länderebene soll der Vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen. Es kann inhaltlich sowohl um politische als auch um organisatorische Fragestellungen gehen. Ergebnisse der Entscheidung sind für den Landesvorstand verbindlich und entsprechend umzusetzen.
- (2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder oder 3 Bezirksverbänden oder 3 Landesvorständen des Landesverbandes hat er eine Basisabstimmung durchzuführen.
- (3) Der Vorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem geeignete Tools für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen. Zulässig sind unter anderem eine Briefabstimmung, eine elektronische Abstimmung oder dezentrale Urnenabstimmungen jeweils in den Bezirken.
- (4) Der Vorstand hat die Mitgliederbefragung unverzüglich bekannt zu geben und innerhalb von 6 Wochen nach Antragsstellung durchzuführen. Alternativvorschläge können durch dieselben Antragsberechtigten wie in Absatz 2 Satz 2 vorgesehen innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntmachung ergänzend eingereicht werden.

§ 5 Gliederung des Landesverbands

- (1) Der Landesverband untergliedert sich in Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke sind.
- (2) entfallen
- (3) Bezirksverbände sind zur Beschlussfassung nur im Rahmen dieser Satzung befugt und an die Beschlüsse des Landesparteitags gebunden.
- (4) Bezirksverbände können sich eigene Satzungen geben.
- (5) Bei der Gründung eines Bezirksverbandes hat ein Mitglied des Vorstands der mindestens nächsthöheren Gliederung anwesend zu sein.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat und ist gleichzeitig Mitglied im Landes- und Bundesverband.

- (3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung kann auf drei oder mehr Vorstandsmitglieder übertragen werden. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Zugang der Annahme des Aufnahmeantrags beim Antragsteller.
- (5) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.
- (6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.
- (7) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.
- (8) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.
- (9) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
- (10) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.
- (11) Der Mitgliedsbeitrag wird in § 1 der Finanzordnung geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen sowie Anträge gemäß der geltenden Geschäftsordnung zu stellen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).

- (3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleidete Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Verzug ist, oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist.

§ 8 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.
- (2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- (3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit, über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber der örtlich zuständigen Gliederung schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.

III. Organisation

§ 10 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbands sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, der Erweiterte Landesvorstand und das Landesschiedsgericht.

§ 11 Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Dem Landesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes. Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des Landesverbandes bindend.

§ 12 Teilnahme am Landesparteitag

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt am Parteitag persönlich, oder wenn möglich per Internetzugang teilzunehmen.
- (2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder - egal aus welchem Grund - ist ausgeschlossen.
- (3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern die satzungs- und wahlrechtlichen Anforderungen es zulassen. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Präsenz-Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.
- (5) Der Landesvorstand kann beschließen, einen virtuellen Landesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellen Landesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Dies gilt nicht für die Beschlussfassungen über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Abs. 4 des Parteiengesetzes. Diese kann der Vorstand im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen.
- (6) Der Landesvorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen entsprechend Abs. 5 auch bei einem Präsenz-Parteitag durchgeführt werden.

§ 13 Geschäftsordnung des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben (E-Mail) an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Landesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.
- (2) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen a) auf Antrag des Landesvorstandes oder b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.
- (3) Der Landesvorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, beträgt die Ladungsfrist vier Wochen. Änderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Satzungsänderungsanträge beim Landesvorstand eingehen. Im Falle von Satzungsänderungsanträgen ist ein außerordentlicher Parteitag innerhalb von zehn Wochen nach Antragsstellung gem. Absatz 2 durchzuführen.

- (4) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.
- (5) Der Landesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (6) Den Vorsitz auf dem Landesparteitag führt der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Landesparteitag sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.
- (7) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- (8) Vor dem Parteitag gestellte Anträge können in Schrift- oder Textform gestellt werden.
- (9) Antragsberechtigt sind auch Ausschüsse nach §16 sowie nachgeordnete Gliederungen.

§ 14 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, die nicht in der Bundessatzung dem Bundesverband zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,
 - b) den Bericht des Landesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Landesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge;
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer,
 2. die Entlastung des Landesvorstandes,
 3. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Landesvorstandes,
 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 5. die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
 6. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Abgeordnetenhauswahlen,
 7. das Programm und das Wahlprogramm des Landesverbandes,
 8. Änderung der Satzung, der Schieds-, Finanz-, Wahl- und Geschäftsordnung,
 9. die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes.
- (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Wahlordnung.

- (4) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur der Wahlleiter zusammen mit dem Landesvorstand der Partei befugt.

§ 15 Zulassung von Gästen

Der Landesparteitag und der Landesvorstand können auf Antrag durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der Landesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Landesvorstandes aus ihrer Mitte, wobei dem Landesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Landesvorstand zuzuleiten.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

§ 17 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Außerdem gehören dem Landesvorstand bis zu fünf Beisitzer an. Die Zahl der Beisitzer ist vor der Wahl vom Landesparteitag zu beschließen. Die Beisitzer übernehmen die Vertretung der Säulen oder andere Aufgaben entsprechend ihrer Bewerbung.
- (2) Der Landesvorstand führt zur Mitte einer Amtsperiode eine Umfrage unter allen Mitgliedern durch, in der die Arbeit der Vorstandsmitglieder bewertet werden kann. Die Befragung hat den Charakter eines Stimmungsbildes. Die Ergebnisse werden den Mitgliedern in einem Rundbrief mitgeteilt.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes legen untereinander einvernehmlich fest, wer die beiden Vertreter zum erweiterten Bundesvorstand sind.
- (5) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Landesvorstand aus, so wird eine Nachwahl auf dem nächsten Landesparteitag vorgenommen. Scheidet der Landesschatzmeister aus dem Amt aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Landesvorstands kommissarisch diese Funktion.
Der Erweiterte Landesvorstand kann jede freigewordene Position im Landesvorstand kommissarisch mit einem geeigneten Mitglied des Landesverbandes besetzen. Die Wahl ist geheim durchzuführen.
Sind mehr als die Hälfte der vom Landesparteitag gewählten Vorstandsmitglieder aus dem Landesvorstand ausgeschieden, so wird der gesamte Landesvorstand für die nächsten zwei Jahre neu gewählt.
- (7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Landesvorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.
- (8) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand schließt eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand und in einem Bezirksvorstand aus. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft im Erweiterten Bundesvorstand und im Erweiterten Landesvorstand.
- (9) Mandatsträger sind von der Kandidatur für ein Vorstandsamt ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mandate auf bezirklicher Ebene.
- (10) Ein Mitglied kann sich für ein Vorstandsamt nur bewerben, wenn seine Mitgliedschaft in der Partei mindestens drei Monate bestand.

§ 18 Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Die Sitzungen des Landesvorstandes werden mit einer von den Landesvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesen oder durch sie auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes einberufen.

§ 19 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei auf Landesebene. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse; hierzu soll er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen.
- (2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
- (3) Der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden handlungsberechtigt ist.

- (4) Ist ein Bezirksverbandsvorstand absehbar nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, ergänzt der Vorstand der nächsthöheren Gliederung den betroffenen Vorstand mit Mitgliedern der Partei, bis Handlungsfähigkeit hergestellt ist.
Hauptaufgabe des kommissarisch ergänzten Vorstandes ist die Einberufung eines Parteitag oder einer Hauptversammlung der betroffenen Gliederung binnen 8 Wochen nach der Ergänzung zur Neuwahl des Bezirksvorstands.
Hierbei unterstützt der Vorstand der höheren Gliederung den kommissarisch ergänzten Vorstand nötigenfalls finanziell und organisatorisch.
Scheitert die fristgerechte Einberufung, beruft der Vorstand der nächsthöheren Gliederung einen Parteitag bzw. eine Hauptversammlung zwecks Vorstandswahl binnen 6 Wochen ein.

§ 20 Vertretung

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.

§ 21 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Der Erweiterte Landesvorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landesparteitagen. Er besteht aus jeweils zwei Mitgliedern des Landesvorstands und jedes Bezirksverbandes. Die Entscheidung, wer sie im Erweiterten Landesvorstand vertritt, treffen die Bezirksverbände im eigenen Ermessen.
- (2) Der Erweiterte Landesvorstand berät und entscheidet über strategische und taktische Fragen des Landesverbandes. Die Geschäftsführung verbleibt beim Landesvorstand. Auf Basis von Abstimmungen in mindestens sechs Bezirksverbänden oder aufgrund strafrechtlicher Ermittlungsverfahren kann der Erweiterte Landesvorstand Mitglieder des Landesvorstands abberufen und frei gewordene Vorstandspositionen kommissarisch neu besetzen.
- (3) Der Erweiterte Landesvorstand wird vom zuständigen Vorstandsmitglied unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Zuständigkeit wird durch den Landesvorstand festgelegt.
- (4) Auf Antrag von mindestens vier Bezirksverbänden ist innerhalb von zwei Wochen ebenfalls eine Sitzung des Erweiterten Landesvorstands abzuhalten.

IV. Öffentliche Mandate und Machtbegrenzung

§ 22 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei und des Landesverbandes.
- (2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im Land Berlin haben, Wahlkreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

- (3) Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen müssen im Falle einer Mandatsübernahme ihre Ämter innerhalb der Partei – insbesondere Vorstandspositionen – niederlegen. Hier-von ausgenommen sind Mandate auf bezirklicher Ebene.
- (4) Ein Mitglied kann sich für die Aufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen nur bewerben, wenn seine Mitgliedschaft in der Partei zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung min-destens 3 Monate andauerte. Diese Regelung ist gültig ab dem Beginn des ersten or-dentlichen Parteitags.

§ 23 Machtbegrenzung

- (1) Personen, die ein Vorstandsamt auf Bundes-, Landesebene oder einer unteren Gliederung der Partei innehaben, können gem. § 17 Abs. 8 kein weiteres Vorstandsamt in einer ande-ren Ebene annehmen.
- (2) Personen, die ein Vorstandsamt auf Bundes-, Landesebene oder einer unteren Gliederung der Partei innehaben, können gem. § 17 Abs. 8 kein weiteres kein Mandat bei einer Bun-des- oder Landtagswahl annehmen. Es ist ihnen unbenommen vor Mandatsannahme von ihrem bestehenden Vorstandsamt zurückzutreten. Mandatstragende können umgekehrt gem. § 17 Abs. 9 auch kein Vorstandsamt auf Bundes- oder Landesebene annehmen.
- (3) Mandatsträger unserer Partei verpflichten sich bei Abstimmungen zu Gesetzesvorlagen in den Parlamenten, die in einer Basisabstimmung des jeweiligen Gebietsverbandes ermittel-ten Entscheidungsvorlage zu berücksichtigen, sofern dies nicht der gesetzlich verankerten freien Gewissensentscheidung entgegensteht. Alternativ kann ein Gebietsverband ent-scheiden, ein allgemein zugängliches Abstimmungstool, welches auch für Nicht-Basismit-glieder offen zugänglich ist, als Entscheidungsvorlage für Mandatsträger zuzulassen.
- (4) Weicht ein Mandatsträger aufgrund seiner Gewissensentscheidung von der Entschei-dungsvorlage gem. Abs. 3 des jeweiligen Gebietsverbandes ab, so hat er dies dem be-troffenen Gebietsverband zu begründen.
- (5) Mandatsträger sollen allgemein eng mit den für ihre Entscheidung relevanten Fachausschüssen der Partei zusammenarbeiten.
- (6) Mandatsträger haben sich alle 3 Monate in einem Online- oder Präsenzmeeting den Fra-gen der Mitglieder seines Landesverbandes zu stellen. Alle Mandatsträger eines Landesver-bandes sollten an diesem Termin gemeinsam teilnehmen. Eine Nichtteilnahme muss gegenüber dem Landesvorstand begründet werden.
- (7) Der Landesvorstand gründet gem. § 16 Abs. 1 einen Fachausschuss, der die Umsetzung des Wahlprogramms und parteiinterner Abstimmungen durch die Mandatsträger regel-mäßig bewertet. Die wiederholte Abweichung durch den Mandatsträger kann zu einem Parteiausschluss gem. § 26 Abs. 2 a) führen. Die Bewertung des Fachausschusses ist dem Landesvorstand einmal jährlich zuzuleiten, der diese den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.
- (8) Mandatsträger des Landesverbandes leiten Lobbyismus-Anfragen ohne weitere Bearbei-tung an den Bezirksvorstand (bei kommunalen Mandatsträgern) bzw. an den Landesvor-stand (bei Mandatsträgern des Abgeordnetenhauses) weiter.

- (9) Die Mandatsträger im Abgeordnetenhaus oder über Landesliste gewählten Mitglieder im Bundestag oder Europaparlament müssen Beiträge an den Landesverband abgeben. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.

V. Konfliktlösung, Schlichtungsverfahren, Mediation und Parteigerichtsbarkeit

§ 24 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.

§ 25 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden

- (1) Streitigkeiten unter Bezirksverbänden und Gebietsverbänden unterschiedlicher Bezirksverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (2) Der Landesvorstand ist bei erheblichen Verstößen berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder den Ausschluss des Bezirksverbandes, dessen Untergliederungen oder einzelner Organe zu beantragen.

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand.

- (2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,
 - a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.
 - b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.
 - c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbeachtlicher Höhe zufügt.
 - d) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.
- (3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes- oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.
- (5) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Änderungen dieser Satzung

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag eingereicht werden.
- (2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

- (3) Dem Landesvorstand bleibt es vorbehalten, Änderungen der Landessatzung durchzuführen, die aufgrund behördlicher Auflagen zwingend zu erfolgen haben. Einer Mitgliederabstimmung bedarf es in diesem Fall nicht. Der Landesvorstand hat die Mitglieder unverzüglich über den Inhalt der behördlichen Auflage in Kenntnis zu setzen.

§ 28 Auflösung von Gebietsverbänden

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes Berlin kann nur auf einem außerordentlichen Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die Einladung dazu mit dem Antrag auf Auflösung sechs Wochen vor dem Termin verschickt worden ist. Solange im Landesverband Berlin noch ein Bezirksverband existiert, kann die Auflösung des Landesverbandes nicht beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung eines Berliner Bezirksverbandes kann unter einer der folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:
 1. Die Hauptversammlung des Bezirksverbandes ist nicht in der Lage, einen dreiköpfigen Vorstand zu wählen.
 2. Die Hauptversammlung des Bezirksverbands beschließt die Auflösung des Bezirksverbands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
 3. Der Einladung zu einer Hauptversammlung folgen weniger als fünf stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksverbands.Die Einladung zur Hauptversammlung muss vier Wochen vor dem Termin unter Angabe des Gegenstands verschickt worden sein.
- (3) Die Auflösung eines Berliner Bezirksverbandes ist vom Landesvorstand durchzuführen, indem er das Vermögen und die schriftlichen Unterlagen des Bezirksvorstands übernimmt. Die Mitglieder bleiben dem Bezirk weiterhin zugeordnet und können den Bezirksverband durch Verabschiedung einer Satzung und Wahl eines dreiköpfigen Vorstands neu gründen. Im Übrigen steht es jedem Mitglied des Landesverbandes Berlin frei, sich einem aktiven Bezirksverband in einem anderen Bezirk anzuschließen.
- (4) Die Auflösung des Landesverbandes Berlin ist gemeinsam vom Bundesvorstand und dem letzten gewählten Landesvorstand durchzuführen. Die Akten, die Zugangsberechtigungen und das Vermögen des Landesverbandes sind an den Bundesvorstand zu übergeben.

§ 29 Verbindlichkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung ist sinngemäß auf Bezirksverbände mit fehlender Bezirksverbandssatzung oder bei Regelungsmangel für entsprechende Verfahren in der Bezirkssatzung anzuwenden. Regelungen der Bezirkssatzungen dürfen den grundsätzlichen Regelungen der Landessatzung nicht direkt entgegenstehen.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.
- (3) Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Wahlordnung und die Schiedsordnung des Bundesverbandes gelten entsprechend und sind Teil dieser Satzung soweit der Landesverband keine eigenen Ordnungen beschlossen hat.

§ 30 Schlusssatz

Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.